

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.07.2016

Betreff: Städtische Kindertagesstätten und Qualifizierte Kindertagespflege;
- Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

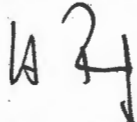
Von den 45 Mitgliedern waren 36 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut wird beschlossen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut wird beschlossen.

Landshut, den 22.07.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

ENTWURF

Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36), folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 bis 8 dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätten entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
4. Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
5. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.
6. Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Gebühren und der Auslagenersatz sind an die Stadt Landshut zu entrichten. Sie werden jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Schuldner der Gebühren und Auslagen sind verpflichtet, der Stadt Landshut ein SEPA – Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

1. Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten und Früh- und Spätdienst.
2. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.
3. Die im Hortbereich in den Schulferien jeweils angebotenen längeren Betreuungszeiten am Vormittag sind in den Buchungsgebühren bereits pauschal enthalten.
4. Die geänderte Besuchsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig. Für Kinder, die in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe untergebracht sind, gelten, unabhängig vom Alter, die Gebühren nach § 5 Buchstabe a).

§ 5 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen:

a) Für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	122 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	145 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	170 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	194 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	219 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	243 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	266 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	291 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	315 €

b) Für Kinder vom vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit bis zu 4 Stunden	68 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	75 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	82 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	90 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	98 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	106 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	114 €

c) Für Schulkinder

Buchungszeit von mehr als 1 bis zu 2 Stunden	70 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	78 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	86 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	95 €
Buchungszeit über 5 Stunden	104 €

d) Für Mittagessen (an fünf Tagen pro Woche)

Bei vorheriger verbindlicher Buchung des/r Wochentage/s ist auch eine tageweise Inanspruchnahme (je Woche) möglich. Hierfür werden monatlich pro gebuchtem Essenstag erhoben.	48 €
	10 €

e) Für die Nutzung des in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengartens wird pro Woche die Hälfte der Monatsgebühr einheitlich nach Buchstabe b) erhoben.

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Woche	27 €.
--	-------

§ 6

Ersatz der Auslagen

Neben den Gebühren nach § 5 sind beim Besuch einer Kindertagesstätte an die Stadt Landshut Auslagen in Höhe von 10 € monatlich zu erstatten, die insbesondere für Getränke, Bastel-, Spiel- und Vorschulmaterial des Kindes verwendet werden.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister) eine städt. Kindertagesstätte bzw. eine vom Jugendamt vermittelte qualifizierte Kindertagespflegestelle besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu § 5 a, b, c auf jeweils 50 Prozent.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 8

Gebührentlastung

1. Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 5 Buchstabe b um die Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses reduziert. Die Reduzierung der Gebühr ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
2. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Gebührenreduzierung bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, längstens aber für zwölf Monate, gewährt. Danach ist wieder die volle Gebühr nach § 5 Buchstabe b zu entrichten. Die Gebührenschuldner haben die Kindertagesstätte

unverzöglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 Bay EUG zu informieren.

3. Bei Antrag auf vorzeitige Einschulung gemäß Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG wird die Gebührenreduzierung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gewährt. Im Falle der Ablehnung der vorzeitigen Einschulung wird die Gebührenreduzierung durchgehend für maximal zwölf Monate gewährt. Danach ist wieder die volle Gebühr nach § 5 Buchstabe b zu entrichten. Die Gebührenschuldner haben der Kindertagesstätte unverzüglich eine Kopie des Antrages sowie nach Erhalt die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.
4. Bei Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie lange schon eine Gebührenreduzierung in Anspruch genommen wurde.

§ 9

Gebühren- und Auslagenübernahmen

1. Die Gebühren und Auslagen nach §§ 5, 6 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
2. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres die Gebühren und Auslagen für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 10

Gebühren- und Auslagenerstattung

Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertagesstätten besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Nutzungsgebühren und Auslagen nach §§ 5, 6. Stattdessen erhält die Kindertagesstätte pro betriebs- und streikbedingtem Schließtag eine pauschale Vergütung i. H. v. 200 Euro zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung und der Elternbeirat entscheiden einvernehmlich über eine zweckgerichtete Verwendung im Sinne der Förderung der Kinder und der Förderung der Elterngemeinschaft. Satz 2 gilt nicht für die Schließung während der Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 11

Auskunftspflichten

Wird eine Geschwisterermäßigung nach § 7, eine Gebührenentlastung nach § 8 oder eine Übernahme bzw. Erstattung der Gebühren und Auslagen nach §§ 9, 10 der Satzung beansprucht, so sind die Schuldner verpflichtet, der Stadt über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen

und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldner und des Kindes sind unverzüglich der Stadt Landshut zu melden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 31.07.2015 (ABI S. 189) außer Kraft.

Landshut, den...
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister

ENTWURF

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut vom...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund § 90 Sozialgesetzbuch VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl I S. 1802), folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Grundsätze zur Erhebung der Gebühren

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme von Qualifizierter Kindertagespflege i. S. der §§ 23, 24 SGB VIII Gebühren (Kostenbeiträge i. S. von § 90 SGB VIII). Die Gebühren sind an die Stadt Landshut zu entrichten. Ausgenommen sind Großtagespflegen, die die Eltern- bzw. Kostenbeiträge aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Landshut direkt von den Eltern erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege betreut wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege über das Jugendamt angemeldet bzw. untergebracht haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Für die qualifizierte Kindertagespflege entsteht die Kostenbeitragspflicht mit dem Tag des Beginns und erlischt mit der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses entsprechend der Regelungen des zugrundeliegenden Tagespflegevertrages.
4. Die Gebühren bzw. Kostenbeiträge werden mit Bescheid festgesetzt und sind jeweils monatlich im Voraus fällig. Sie sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Qualifizierte Kindertagespflege nur wenige Tage im Monat besucht. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Alters- und Buchungszeitenstaffelung

1. Die Gebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
2. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.
3. Die geänderte Besuchsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig.

§ 3
Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren für die Betreuung in der Qualifizierten Kindertagespflege betragen:

a) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	79 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	119 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	159 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	196 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	229 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	254 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	279 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	305 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	330 €

b) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	47 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	71 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	96 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	118 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	138 €

Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	152 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	168 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	183 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	197 €

§ 4 Geschwisterermäßigung

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister) eine städt. Kindertagesstätte bzw. eine vom Jugendamt vermittelte qualifizierte Kindertagespflege besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu § 3 a, b auf jeweils 50 Prozent.

§ 5 Gebührenübernahmen

1. Die Gebühren nach § 3 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und die Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
2. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes können für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres die Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Betreuung im Rahmen der Qualifizierten Tagespflege aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten nicht im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege betreut werden könnte.

§ 6 Auskunftspflichten

Wird eine Geschwisterermäßigung nach § 4 oder eine Gebührenübernahme nach § 5 der Satzung beansprucht, so sind die Schuldner verpflichtet, der Stadt über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Schuldner und des Kindes sind unverzüglich der Stadt Landshut zu melden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut vom 31.07.2015 (ABI S. 191) außer Kraft.

Landshut, den...
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister